



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Berliner Schulen

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I B 1.11

Veit Konietzko

Tel. +49 30 90227 6049

Zentrale +49 30 90227 5050

veit.konietzko

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

20.12.2021

PKB-Infobrief I / 2021
über die
vorläufige Haushaltswirtschaft auch für den Bereich der Personalkostenbudgetierung (PKB)

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben I A 1.1 vom 17.12.2021 ist Ihnen mitgeteilt worden, dass ab Beginn des Jahres 2022 voraussichtlich kein gültiger Haushaltsplan vorliegen wird. Neben grundsätzlichen Informationen zu Ausgaben im Rahmen der dann vorläufigen Haushaltswirtschaft haben Sie auch spezifische Vorgaben zum Verfügungsfonds, dem Bonus-Programm, der Berlin-Challenge und zur „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ erhalten.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft gelten für die Personalkostenbudgetierung (PKB) ab dem 01.01.2022 die folgenden Vorgaben:

PKB-Arbeitsverträge und Stundenaufstockungen über PKB:

Für die Aufrechterhaltung und Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebes als rechtliche Verpflichtung des Landes Berlin und die Umsetzung des Rechtes der Schülerinnen und Schüler auf Unterricht (Art. 20 Abs. 1 der VvB in Verbindung mit § 41 Schulgesetz des Landes Berlin) ist die Nutzung von PKB-Arbeitsverträgen sowie von Stundenaufstockungen über PKB unabdingbar.

Es handelt sich um eine sachlich notwendige und zeitlich nicht aufschiebbare Maßnahme. Die Durchführung von Unterricht an öffentlichen Schulen ist eine hoheitliche Pflichtaufgabe des Landes Berlin. Der Verzicht auf den Abschluss von PKB-Arbeitsverträgen und Stundenaufstockungen über PKB führt zwangsläufig dazu, dass diese Verpflichtung des Landes Berlin nicht erfüllt werden kann. Damit sind die Voraussetzungen von Artikel 89 der VvB grundsätzlich erfüllt.

Ausnahme: Die Schule ist trotz Ausfall einer Lehrkraft mit mehr als 100 % ausgestattet.

Die Prüfung, ob in diesem Fall die Voraussetzungen des Artikel 89 der VvB erfüllt sind und eine Vertretungslehrkraft einzustellen ist oder eine Stundenaufstockung über PKB realisiert wird, obliegt der Schulleitung und ist in der Schule aktenkundig zu machen.

PKB-Honorar-, Projekt- und Werkverträge:

Unter Einhaltung der generellen Vorgaben zur Personalkostenbudgetierung (PKB) dürfen zwingend notwendige Honorar-, Projekt- und Werkverträge ab Januar 2022 bis maximal zum 06.07.2022 abgeschlossen werden. Bereits in 2021 begonnene Maßnahmen können ab Januar 2022 bis maximal zum 06.07.2022 fortgeführt werden, sofern die Fortführung zeitlich unaufschiebbar und zur Realisierung des Maßnahmeziels unverzichtbar ist.

Die Notwendigkeit des Vertragsschlusses unter der Maßgabe der vorläufigen Haushaltswirtschaft muss von der Schulleitung schriftlich dokumentiert und in der Schule vorgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Blume
Leiter der Abteilung I

Mirco Salchow
Leiter der Abteilung IV